

Beschlussvorlage

Ergänzung des Rettungsdienst-Bedarfsplanes vom 15.12.2011

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	21.11.2017	Vorberatung
1	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	07.12.2017	Vorberatung
1	Rat	14.12.2017	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

3.37.0 Service-Leistungen Verwaltung

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
1.20 Kämmerei

Beschlussvorschlag

1. Die als Anlage 1 beigelegte Ergänzung des Rettungsdienst-Bedarfsplanes vom 15.12.2011 wird beschlossen.
2. Im Sachkostenbudget des Produkts 02.08.01 – Rettungsdienst – werden für das Haushaltsjahr 2018 Mittel in Höhe von 178.000 EUR überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung der überplanmäßigen Mittelbereitstellung erfolgt durch höhere Gebühreneinnahmen im Produkt 02.08.01.

3. In den Jahren 2019ff werden die Mehraufwendungen und Mehrerträge im Haushalt eingeplant.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren:

2017	2018	2019	2020 u. Folgejahre
128.000,00 €	178.000,00 €	228.000,00 €	278.000,00 €

Produkt(e)

02.08.01 Rettungsdienst

Klima-Check

Es besteht kein Bezug zu klimarelevanten Aspekten.

Begründung

Gem. § 6 Abs. 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen. Gem. § 12 RettG NRW sind Bedarfspläne aufzustellen und regelmäßig zu überarbeiten.

Der geltende Rettungsdienst-Bedarfsplan (RDBP 2011) wurde vom Rat der Stadt am 15.12.2011 beschlossen. Die Überarbeitung dieses RDBP ist in Arbeit, wird aber erst im Jahr 2018 fertiggestellt sein. Es ergeben sich jedoch vorab zwei wichtige Änderungen für den Rettungsdienst, die nicht bis zur kompletten Überarbeitung des RDBP aufgeschoben werden können.

Es handelt sich hierbei im Einzelnen um folgende Punkte:

1. Einsatz eines weiteren Krankentransportwagens (KTW) mit einer Einsatzzeit von 40 Wochenstunden.
2. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern zu Notfallsanitätern

Zu den Notwendigkeiten und Begründungen wird auf die Ausführungen in der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten Ergänzung des Rettungsdienst-Bedarfsplanes vom 15.12.2011 verwiesen.

Auch für die Ergänzungen oder Änderungen von Rettungsdienstbedarfsplänen sind die einschlägigen Verfahrensvorschriften des RettG NRW anzuwenden.

Gem. § 12 Abs. 2 RettG NRW sind die Hilfsorganisationen, die sonstigen Anbieter von rettungsdienstlichen Leistungen, die Verbände der Krankenkassen, der Landesverband (West)

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und die örtliche Gesundheitskonferenz um Stellungnahme gebeten worden.

Von der vorgesehenen Ergänzung des RDBP 2011 wurden die nachfolgend aufgeführten Stellen mit Schreiben vom 07.03.2017 unterrichtet und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Beteiligte Stelle	Antwort vom	Anlage	Bemerkung
Landesverband (West) d. Deutschen Gesetzl. Unfallversicherung	-		Keine Antwort
Nordrheinische Verbände der Krankenkassen und Verband der Ersatzkassen	29.09.2017	2 + 3	Sh. nachfolgende Erläuterungen unter a)
Deutsches Rotes Kreuz	-		Keine Antwort
Johanniter Unfallhilfe	-		Keine Antwort
Malteser Hilfsdienst	-		Keine Antwort
Arbeiter Samariter Bund	-		Keine Antwort
Notfallrettung Kießling Wuppertal	22.03.2017	4 + 5	Sh. nachfolgende Erläuterungen unter b)
Unternehmerverband RD NRW	29.03.2017	6	Sh. nachfolgende Erläuterungen unter c)
Rheinisch-Bergischer Kreis	07.04.2017	7	Keine Einwände
Örtliche Gesundheitskonferenz			Keine Antwort

- a) Die Nordrheinische Verbände der Krankenkassen und Verband der Ersatzkassen haben mit Datum vom 29.09.2017 (Anlage 2) folgende Stellungnahme abgegeben:
 „Nach abschließender Bewertung erklären die nordrheinischen Verbände der Krankenkassen sowie der Verband der Ersatzkassen Einvernehmen zu den bedarfsplanerischen Änderungen gemäß § 12 Rettungsgesetz NRW. Ausdrücklich von diesem Einvernehmen ausgenommen sind die aus der Bedarfsplanung resultierenden (Kosten-)Ansätze für die Aus- und Fortbildung von Notfallsanitätern, da unsererseits gegenüber der Bestimmung des § 14 Abs. 3 RettG NRW, nach der Ausbildungskosten der Notfallsanitäter als Kosten des Rettungsdienstes eingeordnet werden, massive verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.“

Gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassenverbänden hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmalen das Einvernehmen anzustreben. Da dieses Einvernehmen nach der vorliegenden Stellungnahme nicht zustande gekommen war, wurde die Bezirksregierung gebeten, die notwendigen Festlegungen zu treffen (§ 12 Abs. 4 Satz 3 RettG).

Nach der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.10.2017 (Anlage 3) ist der erhobene Einwand unbeachtlich und es bestehen gegen die Verabschiedung des Bedarfsplans (Ergänzung des RDBP) keine Bedenken.

- b) Auf die Anhörung nimmt die Fa. Notfallrettung Kießling GmbH mit Schreiben vom 22.03.2017 (Anlage 4) Stellung zu der beabsichtigten Ergänzung des RDBP. Darin widerspricht sie dem Einsatz eines weiteren KTW auf Seiten des öffentlichen Rettungsdienstes und schlägt eine Anbindung seines Unternehmens, wie in früheren Gesprächen schon einmal angeregt, vor.

Hierzu wurde sehr umfänglich mit Schreiben vom 31.03.2017 (Anlage 5) seitens der Stadt Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die Ergänzung des RDBP in diesem Punkt gerade durch eine Verlagerung von Krankentransporten vom Unternehmer zum

öffentlichen Rettungsdienst notwendig ist. Es wurde auch noch mal aufgezeigt, warum eine Anbindung des Unternehmens nicht durchgeführt werden kann.

Die Stellungnahme wurde geprüft; den Einwänden konnte aber nicht gefolgt werden. Ein Einvernehmen, wie mit den Kostenträgern muss nicht hergestellt werden.

- c) Der Unternehmerverband Privater Rettungsdienste UPR hatte mit Datum vom 14.03.2017 Unterlagen angefordert, die auch mit Mail vom 17.03.2017 zur Verfügung gestellt wurden. Die danach übersandte Stellungnahme vom 29.03.2017 (Anlage 6) geht inhaltlich davon aus, dass die Stadt Remscheid eine vollständige Überarbeitung des RDBP vorsieht und fordert eine Beurteilung der gesamten rettungsdienstlichen Bedarfssituation. Er widerspricht der Notwendigkeit des Einsatzes eines weiteren KTW auf Seiten des öffentlichen Rettungsdienstes und schlägt eine Anbindung eines genehmigten Unternehmers vor.

Die Einwände wurden geprüft; diesen konnte aber nicht gefolgt werden. Ein Einvernehmen, wie mit den Kostenträgern, muss nicht hergestellt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Ergänzung des Rettungsdienstbedarfsplanes vom 15.12.2011 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Die notwendigen Maßnahmen aus der Ergänzung des RDBP sollen wie folgt umgesetzt werden:

Einsatz eines weiteren Krankentransportwagens (KTW) mit einer Einsatzzeit von 40 Wochenstunden.

Die Personalstellung für den Krankentransport erfolgt durch Leistungserbringer im Rahmen eines laufenden Vertrages (Leistungszeitraum bis 30.04.2019). Der bereits seit Mitte 2016 gesteigerte Bedarf wurde durch diesen Vertrag aufgefangen. Auf dieser Grundlage soll nunmehr auch die Besetzung des weiteren KTW erfolgen. Die Kosten der Personalstellung betragen rd. 115.000 EUR/Jahr.

Der Bedarf für das zusätzliche Fahrzeug wird aus dem eigenen Fahrzeugbestand sichergestellt. Nach der in diesem Jahr durchgeführten turnusmäßigen Ersatzbeschaffung von Krankentransportwagen wird ein Altfahrzeug im eigenen Bestand gehalten.

Für die Haltung des zusätzlichen Fahrzeugs werden rd. 3.000 EUR/Jahr und für Treibstoff rd. 5.000 EUR/Jahr erforderlich. Für den zusätzlichen Einsatz des Krankentransportfahrzeugs ist Verbrauchsmaterial (Laken, Decken, Medikamente, Verbandsmaterialien usw.) in Höhe von ca. 5.000 EUR/Jahr einzurechnen.

Insgesamt ergibt sich jährlich folgender Mehrbedarf:

Sachkonto	Bezeichnung	Kosten
5251001	Haltung von Fahrzeugen	3.000,00 €
5251101	Treibstoffe Fahrzeuge	5.000,00 €
5429911	Inanspruchnahme v. Diensten	115.000,00 €
5431001	Geschäftsbedarf	5.000,00 €
	Summe:	128.000,00 €

Der Mehrbedarf konnte bisher noch aus den vorhandenen Mitteln gedeckt werden. Mit dem Haushaltsjahr 2018 werden die für 2018 eingestellten Mittel nicht mehr ausreichen, so dass in Höhe des angegebenen Mehrbedarfs eine überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich ist.

Die Krankenkassenverbände haben in den Gesprächen zur Ergänzung des Rettungsdienst-Bedarfsplanes diesen Mehrbedarf ab 01.07.2016 anerkannt und ihre Zustimmung zur

Einstellung der Kosten in die Betriebsabrechnungen und nächste Gebührenkalkulation gegeben.

Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern zu Notfallsanitätern

Wie in der Ergänzung zum RDBP dargelegt, muss neben den Nachqualifizierungen, mit der Vollausbildung zum Notfallsanitäter zum 01.01.2018 begonnen werden.

Es sollen jedes Jahr 6 Mitarbeiter für die Ausbildung freigestellt werden. Die Ausbildung für Feuerwehrangehörige ist durch Anrechnungszeiten um 6 Monate verkürzt und dauert somit, abweichend von der allgemeinen Regelung, 30 Monate.

Beginnend mit dem Jahr 2018 fallen mithin Ausbildungskosten für 6 Mitarbeiter, im Jahr 2019 für 12 Mitarbeiter und ab 2020 für 18 Mitarbeiter an. Nach einem vorliegenden Angebot fallen für je 6 Mitarbeiter Kosten in Höhe von rd. 140.000 EUR an. Hinzu kommen noch Kosten für die Fahrten von der Dienststelle zur Schule bzw. zum Fachpraktikum im Krankenhaus und ggf. Kosten für Fachbücher und Lernmaterial.

Insgesamt wird derzeit von 150.000 EUR Kosten für 6 Mitarbeiter für die gesamte Vollausbildung ausgegangen:

Sachkonto 5412001 -Aus- und Fortbildung-

	2018	2019	2020	2021
6 Mitarbeiter	50.000,00 €			
12 Mitarbeiter		100.000,00 €		
18 Mitarbeiter			150.000,00 €	150.000,00 €

Der Mehrbedarf kann aus den für das Haushaltsjahr 2018 eingestellten Mitteln nicht gedeckt werden, so dass in Höhe des angegebenen Mehrbedarfs eine überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich ist. Der erhöhte Mittelbedarf ab dem Jahr 2019 wird in die Haushaltsplanungen 2019 ff. eingeworben.

Nach der Festlegung der Bezirksregierung Düsseldorf kann die Ergänzung des RDBP beschlossen werden. Die mit der Umsetzung verbundenen Kosten für die notwendige Ausbildung werden ab 2018 in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, einen Beschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.

Der Beschluss ist vom Rat der Stadt zu fassen.

Der Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung sowie der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss beschließen eine entsprechende Empfehlung.

Reul-Nocke
Beigeordnete

Kenntnis genommen

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage(n)

Anlage 1_Ergänzung des Rettungsdienst-Bedarfsplanes vom 15.12.2011

Anlage 2_Stellungnahme der KK-Verbände vom 29.09.2017

Anlage 3_Verfügung Bezirksregierung vom 26.10.2017

Anlage 4_Stellungnahme Notfallrettung Kießling

Anlage 5_Beantwortung Stellungnahme Notfallrettung Kießling

Anlage 6_Stellungnahme Unternehmerverband RD

Anlage 7_Stellungnahme Rhein.Bergischer Kreis